

**LLOYD'S SACHVERSICHERUNG FÜR MITGLIEDER DES SAV****Fragebogen/Antrag****1. Versicherungsnehmer/Versicherungsnehmerin**

Name, Vorname

Name der Kanzlei

Strasse, Nr.

E-Mail

PLZ, Ort

Internet

Telefon

Kontaktperson

Bank-/Postkonto

Name der Bank

Postkonto

Clearing

IBAN

**2. Risikomerkmale**

Risikostandort (falls von Postadresse abweichend)

Sicherheitseinrichtungen

- für Feuer

- für Einbruchdiebstahl

nicht massiv

ohne Hydrant innerhalb 100 Meter

**3. Versicherungsbeginn**

---

**Autorisierter Lloyd's Swiss Broker: RMS** Risk Management ServiceCH-4001 **Basel**  
Augustinergasse 21/Postfach  
Tel. +41 (0)61 264 99 33  
Fax +41 (0)61 264 99 40CH-1207 **Genève**  
36 rue du XXXI Décembre  
Tél. +41 (0)22 737 21 63  
Fax +41 (0)22 737 20 49F-75002 **Paris**  
4 rue de la Paix  
Tél. +33 (0)1 47 03 01 80  
Fax +33 (0)1 47 03 01 85[www.rms.ch](http://www.rms.ch)

#### 4. Kompakter Versicherungsschutz

SwissLawyersRISK offeriert einen kompakten Versicherungsschutz gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Wasser- und Glasschäden.

**Einmalig: Die Kosten für die Wiederherstellung von Dokumenten und Beweisstücken infolge Verlust und Beschädigung sind ebenfalls versichert.**

Der kompakte Versicherungsschutz beinhaltet:

- Inventar zum Neuwert
- Sachen und Kosten wie Personaleffekten, Aufräumungskosten, Debitorenverluste
- Geldwerte wie Bargeld, Checks, Kreditkarten
- Kosten für die Wiederherstellung von Daten, Akten, Dokumenten, Beweisstücken  
→ **auch gegen Verlust und Beschädigung bis CHF 5'000 pro Dokument**
- Mehrkosten für die Aufrechterhaltung des Betriebes bei Unbenutzbarkeit der Räumlichkeiten
- Mobiliarverglasung

Folgende kompakte Standardvarianten sind möglich (Versicherungssummen in CHF)

	Variante 11	Variante 22	Variante 33
Inventar, Vollwert	150'000	200'000	250'000
Sachen und Kosten	50'000	50'000	75'000
Geldwerte	5'000	5'000	5'000
Wiederherstellungskosten für <b>Verlust und Beschädigung</b>	50'000	50'000	75'000
Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des Betriebes	75'000	75'000	100'000
Mobiliarverglasung	5'000	5'000	5'000

**Folgende Deckungen können aus der Standardvariante ausgeschlossen werden:**

- Wiederherstellungskosten **gegen Verlust + Beschädigung**
- Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des Betriebes
- Mobiliarverglasung

**Es gelten folgende Selbstbehalte:**

- CHF 100 Generell
- CHF 300 bei Einbruchdiebstahl
- CHF 500 bei Verlust und Beschädigung von Dokumenten und Beweisstücken

**Kunstwerke in den Räumlichkeiten können eingeschlossen werden**

Kontaktaufnahme gewünscht

**Individuelle Lösungen (Abweichung zu Standardvarianten) sind möglich**

Kontaktaufnahme gewünscht

---

Autorisierter Lloyd's Swiss Broker: **RMS** Risk Management Service

CH-4001 **Basel**  
Augustinergasse 21/Postfach  
Tel. +41 (0)61 264 99 33  
Fax +41 (0)61 264 99 40

CH-1207 **Genève**  
36 rue du XXXI Décembre  
Tél. +41 (0)22 737 21 63  
Fax +41 (0)22 737 20 49

F-75002 **Paris**  
4 rue de la Paix  
Tél. +33 (0)1 47 03 01 80  
Fax +33 (0)1 47 03 01 85

www.rms.ch

**5. Versicherungsdeckung****Besteht eine Berufshaftpflichtversicherung SwissLawyersRISK?**

ja / nein

**Benötigter Versicherungsschutz**

Variante F1

Variante G2

Variante H3

**Folgende Ausschlüsse werden gewünscht:**

Wiederherstellungskosten **gegen Verlust + Beschädigung**  
 Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des Betriebes  
 Mobiliarverglasung

**6. Jahresprämie**

\_\_\_\_\_ zuzüglich 5% eidg. Stempel  
 Das Bestehen von Sicherheitseinrichtungen kann die ausgewiesene  
 Prämie beeinflussen.

**7. Allgemeine Antragsfragen**

Besteht oder bestand für die vorliegend beantragte Deckung oder Teile davon bereits  
 Versicherungsschutz? Ja Nein  
 Falls ja, Datum Gesellschaft, Beschreibung

Wurde zur beantragten Deckung oder Teilen davon ein Antrag abgelehnt, ein Vertrag  
 gekündigt, die Annahme eines Antrages oder die Weiterführung eines Vertrages von  
 erschwerenden Bedingungen abhängig gemacht? Ja Nein  
 Falls ja, Datum, Gesellschaft, Beschreibung

Sind zur beantragten Deckung in den letzten 5 Jahren Schäden eingetreten? Ja Nein  
 Falls ja, Details

**8. Schlusserklärung und Unterschrift**

Der/die Unterzeichnete bescheinigt, sämtliche vorstehenden Angaben vollständig, richtig und wahrheitsgetreu beantwortet zu haben. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht gemäss Art. 6 des Versicherungsvertragsgesetzes ist der Lloyd's-Versicherer nicht an den Vertrag gebunden.

Der/die Unterzeichnete bestätigt, ein Exemplar der massgeblichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vorvertraglichen Informationen/Allgemeinen Bedingungen erhalten zu haben.

Der/die Unterzeichnete ermächtigt den Lloyd's-Broker und/oder die Lloyd's-Versicherer die zur Antragsprüfung, Vertragsabwicklung und Schadenerledigung erforderlichen Daten zu bearbeiten. Der Versicherer kann insbesondere:

- Daten an Rück- und Mitversicherer, andere Involvierte im In- und Ausland übermitteln;
- bei Amtsstellen, Versicherern (z.B. Vorversicherer) und Dritten sachdienliche Informationen einholen sowie in deren Akten Einsicht nehmen.

Wer dem Versicherer Antrag zum Abschluss eines Versicherungsvertrages gestellt und für die Annahme keine kürzere Frist gesetzt hat, bleibt 14 Tage gebunden (Art. 1 Versicherungsvertragsgesetz).

Ort und Datum

Unterschrift des Antragsstellers

---

**Autorisierter Lloyd's Swiss Broker: RMS Risk Management Service**

CH-4001 **Basel**  
 Augustinergasse 21/Postfach  
 Tel. +41 (0)61 264 99 33  
 Fax +41 (0)61 264 99 40

CH-1207 **Genève**  
 36 rue du XXXI Décembre  
 Tél. +41 (0)22 737 21 63  
 Fax +41 (0)22 737 20 49

F-75002 **Paris**  
 4 rue de la Paix  
 Tél. +33 (0)1 47 03 01 80  
 Fax +33 (0)1 47 03 01 85

www.rms.ch

## VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN

### FÜR DIE VERSICHERUNG VON INDUSTRIE- UND BETRIEBSRISIKEN

**A.** Die Versicherer und Vertragspartner des Versicherungsnehmers oder der Versicherungsnehmerin (nachstehend: "Versicherungsnehmer") sind die unter dem Namen Lloyd's zusammengefassten beteiligten Lloyd's Versicherer, London (nachstehend: "Versicherer") mit folgendem Sitz beziehungsweise Adresse und Rechtsform:

Lloyd's: Lloyd's Versicherer, London  
 Hauptsitz: London / Grossbritannien  
 One Lime Street  
 London EC3M 7HA  
 Grossbritannien

Zweigniederlassung für die Schweiz:  
 Seefeldstrasse 7  
 8008 Zürich  
 Schweiz

Rechtsform: Vereinigung von Einzelversicherern

**B.** Der Versicherungsvertrag wird unter Mitwirkung der Lloyd's Broker abgeschlossen. Bei diesen handelt es sich um ungebundene (d.h. unabhängige) Versicherungsvermittler im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung.

**C.** Für diesen Versicherungsvertrag gilt Schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden der Antrag, die Offerte bzw. die Versicherungspolice, die Vertragsbedingungen sowie die anwendbaren Gesetze, insbesondere das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG) in der teilrevidierten Fassung vom 17. Dezember 2004.

**D.** Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag, der Offerte bzw. der Police sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Versicherung von Industrie- und Betriebsrisiken. In Ergänzung dazu gelten die Allgemeinen Bedingungen (NMA 2242A-3), insbesondere mit Bezug auf die Pflichten des Versicherungsnehmers. Über diese Allgemeinen Bedingungen (NMA 2242A-3) wird vorvertraglich separat informiert. Der Versicherungsnehmer wird ausdrücklich darum ersucht und aufgefordert, die folgenden Informationen sorgfältig durchzulesen.

**E.** Die Höhe der Prämie hängt von den im Versicherungsvertrag versicherten Risiken und dem gewünschten Umfang der Versicherungsdeckung ab. Alle Angaben zur Prämie und zu allfälligen Gebühren entnehmen Sie dem Antrag, der Offerte bzw. der Police. Wird der Vertrag vor Ablauf einer von den Parteien vereinbarten festen Versicherungsdauer aufgehoben, trifft die Versicherer die Pflicht der Rückerstattung für den auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallenden Prämienanteil. Keine Prämienrückerstattung findet jedoch statt, wenn (1) die Versicherer infolge Wegfalls des Risikos die Versicherungsleistung erbracht haben oder (2) die Versicherer die Versicherungsleistung für einen Teilschaden erbracht haben und der Versicherungsnehmer den Vertrag im ersten Vertragsjahr kündigt.

**F.** Der Versicherungsvertrag beginnt an dem Tag, der im Antrag, in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Der Versicherungsvertrag ist für die in diesem Antrag, der Offerte genannte Dauer abgeschlossen. Befristete Versicherungsverträge ohne Prolongationsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag, in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag. Der *Versicherungsnehmer* kann sodann den Versicherungsvertrag durch Kündigung unter Einhaltung der in der Police vereinbarten Kündigungsfrist beenden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich aufgrund der vereinbarten Prolongationsklausel jeweils stillschweigend um ein Jahr. Der Versicherungsnehmer kann sodann kündigen nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von der durch die Versicherer geleisteten Auszahlung. Die *Versicherer* können den Vertrag durch Kündigung unter Einhaltung der in der Police vereinbarten Kündigungsfrist beenden. Die Versicherer können nach jedem Versicherungsfall, für den sie eine Leistung zu erbringen haben, den Vertrag kündigen, sofern die Kündigung spätestens mit der durch die Versicherer zu erbringenden Auszahlung erfolgt. Der Vertrag kann sodann durch die Versicherer gekündigt werden, wenn erhebliche Gefahrentatsachen durch den Versicherungsnehmer beim Abschluss der Versicherung verschwiegen oder den Versicherern unrichtig mitgeteilt wurden; das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nach Kenntnisnahme von der Verletzung der Anzeigepflicht. Die Versicherer können den Versicherungsvertrag durch Rücktritt beenden, wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der

Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und die Versicherer darauf verzichtet haben, die Prämie einzufordern. Die Versicherer können zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer seiner Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsermittlung trotz schriftlich angesetzter Nachfrist nicht nachkommt oder im Falle einer betrügerischen Anspruchsbegründung durch den Versicherungsnehmer.

Die Auflistung der Möglichkeiten der Vertragsbeendigung ist nicht abschliessend. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen des VVG.

**G.** Im Zusammenhang mit der Abwicklung des Versicherungsvertrages werden von Lloyd's zwei Datensammlungen angelegt (Kundendaten und Schadendaten). Die Kundendaten dienen dem Nachweis darüber, ob eine Versicherung bei Lloyd's besteht. Die Schadendaten dienen der Schadenabwicklung. Empfänger der Daten sind die jeweiligen Lloyd's Broker und die Versicherer, im Schadenfall eventuell zusätzlich das von den Versicherern beauftragte Schadenregulierungsbüro und gegebenenfalls das schweizerische Lloyd's UVG Claims Office. Eine Weitergabe an sonstige Drittpersonen erfolgt nur mit Zustimmung des Betroffenen oder gestützt auf ein Gesetz. Die Daten werden teils elektronisch, teils in Papierform aufbewahrt und nach zehn Jahren vernichtet.

**Der Versicherungsnehmer erteilt seine Zustimmung und ermächtigt die Versicherer hiermit ausdrücklich, die Daten im obigen Sinn zu bearbeiten, die zur Antragsprüfung, Vertragsabwicklung oder Schadenerledigung erforderlich sind.**

Sofern ein Broker oder Vermittler für den Versicherungsnehmer handelt, sind die Versicherer ermächtigt, diesem Kundendaten, beispielsweise über die Vertragsabwicklung, das Inkasso sowie den Schadenverlauf bekannt zu geben. Die obige Einwilligung bzw. Ermächtigung gelten unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei den Versicherern und deren Generalbevollmächtigtem über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.

**H. WICHTIGER HINWEIS:** Der massgebliche Wortlaut ist ausschliesslich und allein derjenige der vertraglichen Bestimmungen. Diese Vorvertraglichen Informationen sind nicht Teil des Vertrages.

# LLOYD'S VERSICHERER

## ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) FÜR DIE VERSICHERUNG VON INDUSTRIE- UND BETRIEBSRISIKEN

### Inhaltsverzeichnis

<b>1. VERSICHERTER GEGENSTAND</b>	<b>4</b>	<b>6. GENERELLE AUSSCHLÜSSE</b>	<b>9</b>
1.1. Versicherte Sachen	4	<b>7. PRAEMIENZAHLUNG</b>	<b>10</b>
1.2. Besondere Sachen und Kosten	4	7.1 Prämienzahlung	10
1.3. Geldwerte	5	7.2 Änderung der Prämientarife	10
1.4. Ertragsausfall und Mehrkosten	5	<b>8. VORGEHEN IM SCHADENFALL</b>	<b>10</b>
<b>2. ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH</b>	<b>6</b>	8.1. Obliegenheiten	10
2.1. Am Standort	6	8.2. Schadenermittlung	10
2.2. Zirkulation	6	8.3. Berechnung der Entschädigung	10
<b>3. VORSORGEDECKUNG</b>	<b>6</b>	8.4. Unterversicherung	11
3.1. Neuanschaffungen, Erweiterungen, Wertsteigerungen	6	8.5. Selbstbehalte	11
3.2. Neue Firmen und Standorte	6	8.6. Sorgfaltspflichten	11
<b>4. VERTRAGSDAUER</b>	<b>6</b>	<b>9. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN</b>	<b>12</b>
4.1. Beginn und Dauer	6	9.1. Verletzung von Vorschriften, Pflichten und Obliegenheiten	12
4.2. Auflösung oder Verlängerung bei Ablauf	6	9.2. Doppel- und Mitversicherung	12
4.3. Auflösung bei Handänderung	6	9.3. Sicherung des Realkredites	12
4.4. Auflösung im Schadenfall	6	9.4. Weitere Bestimmungen	12
<b>5. VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN</b>	<b>7</b>		
5.1. Feuer- und Elementarschäden	7		
5.2. Einbruchdiebstahl und Beraubung	7		
5.3. Wasserschäden	8		
5.4. Bruchschäden an Verglasungen und sanitären Einrichtungen	9		

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind stets darunter auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

## 1. VERSICHERTER GEGENSTAND

### 1.1. Versicherte Sachen

Versichert sind, sofern in der Police erwähnt: Eigene, anvertraute, sowie gemietete und geleaste bewegliche Sachen, sowie Sachen die im Eigentum von Personen sind, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben, wie:

#### 1 Waren

Selbsthergestellte und eingekaufte Waren (Rohmaterial, Betriebsmaterial, Halb- und Fertigfabrikate).

#### 2 Einrichtungen

Maschinen samt Fundamenten, betriebsbedingte Installationen, Werkzeuge, Ersatzteile, Betriebs-, Lager-, Büroeinrichtungen, eingekaufte Software und dgl.

3 Betriebs-Motorfahrzeuge und Anhänger, beide ohne Kontrollschilder und Motorfahräder solange sie sich in den in der Police bezeichneten Standorten befinden.

4 Fahrnisbauten und bauliche Einrichtungen, soweit sie nicht mit dem Gebäude versichert sind oder versichert werden müssen.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert sind:

a. Motorfahrzeuge und Anhänger (ausgenommen Ziffer 1.1.3), Wohnwagen, Boote, Schienen- und Luftfahrzeuge solange sie sich in den in der Police bezeichneten Standorten befinden;

b. Effekten von Logiergästen solange sie sich in den in der Police bezeichneten Standorten befinden. Die Deckung gilt im Rahmen der gesetzlichen Haftung.

#### 5 Gebäude, Stockwerkeigentum

Die in der Police aufgeführte Gebäude oder Stockwerkeigentum. Für die Abgrenzung zwischen Gebäude und beweglichen Sachen gelten:

- in Kantonen mit kantonaler Gebäude- Feuerversicherung die kantonalen Bestimmungen;
- in anderen Kantonen sind alle Gebäudebestandteile sowie damit fest verbundene Einrichtungen und Installationen versichert.

nicht versichert sind:

Sachen, die bei einer kantonalen Versicherung versichert sind oder versichert werden müssen

### 1.2. Besondere Sachen und Kosten

Versichert sind, sofern in der Police erwähnt:

1 Personal- und Besuchereffekten, inkl. Fahrräder und Motorfahräder solange sie sich in den in der Police bezeichneten Standorten befinden.

2 Debitorenausstände, d.h. Einnahmefälle, die aus der Zerstörung, Unbrauchbarmachung oder aus dem Verlust von Fakturakopien oder Unterlagen entstehen, die zur Fakturierung dienen.

3 Schlossänderungskosten, d.h. Kosten für das Ändern und Ersetzen von Schlüsseln, Batches und dgl., sowie Schlössern an den versicherten Standorten und an den vom Versicherungsnehmer gemieteten Banksafes.

4 Provisorische Sicherheitsmassnahmen, d.h. Kosten für Nottüren, Notschlösser, Notverglasungen und dgl.

5 Wiederherstellungskosten, d.h. Kosten für die Wiederherstellung von:

- Geschäftsbüchern, Akten, Verzeichnissen, Mikrofilmen, Daten inkl. selbsthergestellter Software, Plänen und Zeichnungen;
- Modellen, Mustern, Formen, Schablonen, Schnitten, Stempeln, Stehsätzen, Offsetfilmen, Druckplatten, und
- Zylindern, Klischees, Jacquardkarten, Disketten von CNC-gesteuerten Maschinen und dgl. samt den dazugehörigen Plänen, Zeichnungen, Entwürfen

und dgl. samt Material, die innert 2 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses aufgewendet werden. Mitversichert sind Wiederherstellungskosten für Sachen von Dritten, die anvertraut worden sind.

6 Marktpreisschwankungen. Die Versicherungsleistung für Marktpreisschwankungen ist auf 10% der Versicherungssumme beschränkt.

7 Freilegungskosten, d.h. Kosten für das Freilegen geborstener, sowie Zumauern oder Eindecken der reparierten, betriebsbedingt verlegten Leitungen und damit zusammenhängende Suchkosten.

Nicht versichert sind:

Freilegungskosten, soweit sie zusammen mit dem Gebäude versichert werden können.

8 Räumungs- und Entsorgungskosten, d.h. Kosten für die Aufräumung versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort, sowie der für die Ablagerung, Entsorgung und Vernichtung aufgewendete Betrag.

Die Versicherung deckt ferner Kosten für toxikologische Analysen bei Sonderabfällen.

Nicht als Räumungs- und Entsorgungskosten gelten:

Aufwendungen für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora) und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

9 Bewegungs- und Schutzkosten, d.h. Kosten die dadurch entstehen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung, Wiederbeschaffung oder Aufräumung von Sachen die durch diesen Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für Demontage oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

10 Dekontaminationskosten für Erdreich und Löschwasser, d.h. Kosten die der Versicherungsnehmer aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen infolge einer Kontamination aufwenden muss, um

- Erdreich (inkl. Fauna und Flora) auf dem Grundstück, auf dem sich der Sachschaden ereignet hat, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- Löschwasser auf dem Grundstück, auf dem sich der Sachschaden ereignet hat, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren und zu beseitigen;
- das kontaminierte Erdreich oder Löschwasser in die nächste geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten; anschliessend den Zustand des Grundstücks wie vor Eintritt des Schadenfalls wiederherzustellen.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert sind:

- a. Mietzinsverlust;
- b. Verlust aus Betriebsunterbrechung (Ertragsausfall und Mehrkosten);
- c. Sachen in Zirkulation oder in einer Ausstellung.

### 1.3. Geldwerte

Versichert sind, sofern in der Police erwähnt:

1 Geldwerte bis insgesamt CHF 5'000

Als Geldwerte gelten:

- Bargeld, Wertpapiere und Sparhefte
- Reisechecks
- Münzen und Medaillen, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren)
- ungefasste Edelsteine und Perlen
- Kredit- und Kundenkarten
- Fahrkarten, Abonnemente, Flugtickets und Vouchers, soweit es sich um unpersönliche handelt
- von berechtigten Personen ordnungsgemäss ausgefüllte und unterzeichnete Checkformulare
- Geldwerte des Personals

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert sind:

Geldwerte über CHF 5'000.

### 1.4. Ertragsausfall und Mehrkosten

Versichert sind, sofern in der Police erwähnt:

Ertragsausfall und Mehrkosten. Darunter fallen:

- Umsatzausfall
- Mehrkosten

die im Betrieb infolge eines Sachschadens als Folge einer versicherten Gefahr entstehen.

#### 1.4.1. Umsatzausfall

Ersetzt wird der Umsatzausfall abzüglich der eingesparten Kosten, wenn der Betrieb vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann.

Als Umsatz gilt:

- bei Handelsbetrieben der Erlös aus dem Absatz der gehandelten Waren;
- bei Dienstleistungsbetrieben der Erlös aus geleisteten Diensten;
- bei Fabrikationsbetrieben der Erlös aus dem Absatz der produzierten Fabrikate.

Der Umsatzausfall entspricht der Differenz zwischen dem während der Haftzeit erzielten und dem ohne Unterbrechung erwarteten Umsatz.

Ersetzt werden auch Unterbrechungsschäden, die dadurch entstehen, dass ein Fremdbetrieb von einem Schadenereignis betroffen wird (Rückwirkungsschaden), das durch

- eine in der Police versicherte Gefahr und
- ein gemäss den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen versicherten Schadenereignis entstanden ist.

Die Versicherungsleistung für Rückwirkungsschäden ist auf 20% der Versicherungssumme begrenzt.

Diese Deckung gilt weltweit.

Die Haftung beginnt mit dem Eintritt des Schadenereignisses im Fremdbetrieb.

Nicht versichert sind:

Rückwirkungsschäden als Folge eines Elementarschadens im Ausland.

#### 1.4.2. Mehrkosten

Ersetzt werden die Mehrkosten während der Unterbrechungsdauer, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang wirtschaftlich erforderlich sind. Dabei muss es sich um Aufwendungen handeln, die als Folge eines versicherten Schadenereignisses entstehen.

Als Mehrkosten gelten:

- Schadenminderungskosten, das heisst Mehrkosten die sich während der Haftzeit schadenmindernd auswirken;
- Besondere Auslagen, das heisst Mehrkosten, deren schadenmindernde Wirkung während der Haftzeit nicht ausreichen nachgewiesen werden kann respektive deren schadenmindernde Wirkung erst nach Ablauf der Haftzeit eintritt (Beispiel: Konventionalstrafen für die unmöglich gewordene bzw. verspätete Ausführung der übernommenen Aufträge).

Die Versicherungsleistung für besondere Auslagen ist auf 20% der Versicherungssumme begrenzt.

Allfällige Minderkosten werden mit den Mehrkosten verrechnet.

#### 1.4.3. Besonderes

Für Ertragsausfall und Mehrkosten gilt zusätzlich Folgendes:

- Die Haftung erstreckt sich auf 24 Monate vom Eintritt des versicherten Schadenereignisses an gerechnet;
- Umstände, die den Umsatz während der Haftzeit auch ohne Unterbrechung beeinflusst hätten, sind bei der Berechnung des Schadens zu berücksichtigen;
- Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, werden nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten entschädigt, soweit sie ohne Unterbrechung durch den Umsatz gedeckt worden wären. Dabei ist die mutmassliche Unterbrechungsdauer im Rahmen der Haftzeit massgebend;
- Die Gesamtentschädigung ist begrenzt durch die Versicherungssumme.

Nicht versichert sind:

- a. Personenschäden sowie Umstände, die mit dem Sachschaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen;
- b. Ertragsausfälle und Mehrkosten als Folge von Sengschäden oder Schäden, die dadurch entstehen, dass die versicherten Sachen einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt wurden;
- c. Ertragsausfälle und Mehrkosten aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Unterbrechungsschaden durch öffentlich-rechtliche Verfügung vergrössert wird, soweit diese nach Eintritt des Schadens aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die vor Eintritt des Schadens in Kraft getreten waren.

Keine Deckung besteht:

- a. Soweit sich die öffentlich-rechtlichen Verfügungen auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die nicht von einem Sachschaden als Folge einer versicherten Gefahr betroffen sind. Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens nur in dem Umfang gehaftet, wie er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre;
- b. Ertragsausfälle und Mehrkosten wegen Vergrößerung der Anlage oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden;
- c. Ertragsausfälle und Mehrkosten aufgrund von Kapitalmangel, die durch Sach- oder Unterbrechungsschäden verursacht werden.

## 2. ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

### 2.1. Am Standort

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in der Police bezeichneten Standorte, in der Feuerversicherung auch auf das dazu gehörende Areal. Zwischen diesen Standorten besteht in der Feuerversicherung Freizügigkeit.

### 2.2. Zirkulation

In Zirkulation versichert sind:

- 1 Geldwerte  
Geldwerte ausserhalb der bezeichneten Standorte bis CHF 5'000 gegen die in der Police versicherten Gefahren.
- 2 Waren Einrichtungen, auch auf Baustellen  
In der Feuerversicherung bis 10% der Feuerversicherungssumme, im Maximum CHF 20'000. Dies gilt jedoch nur, wenn sie sich vorübergehend und nicht länger als zwei Jahre ausserhalb der in der Police bezeichneten Standorte befinden.

Nicht versichert sind:

- a. Elementarschäden ausserhalb der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein und der Enklaven Büsingen und Campione;
- b. Einbruchdiebstahlschäden in Baracken, Container und unvollendete Bauten ausserhalb der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein und der Enklaven Büsingen und Campione.

## 3. VORSORGEDECKUNG

### 3.1. Neuanschaffungen, Erweiterungen, Wertsteigerungen

In der Feuerversicherung sind Neuanschaffungen, Erweiterungen und Wertsteigerungen bis zum Betrag von 10% der Feuer-Versicherungssumme, im Maximum CHF 20'000, versichert.

Im Schadenfall wird die Versicherungssumme der Vorsorgeversicherung mit der in der Police festgehaltenen Versicherungssumme zusammengezogen.

### 3.2. Neue Firmen und Standorte

Neu gegründete oder übernommene Firmen und neue Standorte sind mitversichert, sofern:

- sich der Sitz in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und den Enklaven Büsingen und Campione befindet;
- die Beteiligung 51% und mehr beträgt;
- der Tätigkeitsbereich den gleichen Betriebscharakter aufweist.

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, innerhalb von 6 Monaten nach Gründung oder Übernahme dem Versicherer die neuen Standorte zu melden. Unterbleibt die Meldung, so entfällt diese Deckung.

Der Versicherer hat das Recht:

- binnen eines Monats nach Erhalt sämtlicher Angaben zur Beurteilung des neuen Risikos den Einschluss der neuen Firma abzulehnen. Die Prämie für den in der entsprechenden Zeit gewährten Versicherungsschutz bleibt geschuldet;
- den Versicherungsschutz für das neue Risiko von einer Mehrprämie oder einem erhöhten Selbstbehalt abhängig zu machen.

Wird keine Einigung über die Mehrprämie bzw. den Selbstbehalt erzielt, so entfällt der Versicherungsschutz für die neue Firma nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung des Versicherers.

## 4. VERTRAGSDAUER

### 4.1. Beginn und Dauer

Beginn und Ablaufdatum sind in der Police aufgeführt.

### 4.2. Auflösung oder Verlängerung bei Ablauf

Wird der Vertrag nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr.

Wurde der Vertrag für weniger als 12 Monate oder für ein Jahr abgeschlossen, erlischt die Versicherung am aufgeführten Tag.

### 4.3. Auflösung bei Handänderung

Wechselt der Gegenstand des Versicherungsvertrages den Eigentümer, so endet der darauf entfallende Teil des Vertrages zum Zeitpunkt der Handänderung.

### 4.4. Auflösung im Schadenfall

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schaden kann jede Partei den Vertrag kündigen:

- Die Versicherer müssen spätestens bei Auszahlung der Entschädigung kündigen; die Haftung erlischt mit dem Ablauf von 14 Tagen nach dem Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer. Die nicht verbrauchte Prämie wird zurückerstattet.
- Der Versicherungsnehmer muss spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat erfolgen. Die Haftung erlischt mit dem Empfang der Kündigung. Im Totalschadenfall bleibt dem Versicherer die Prämie gewahrt. Im Teilschadenfall wird die nicht verbrauchte Prämie zurückerstattet, sofern der Vertrag mindestens ein Jahr in Kraft war.

**5. VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN**

Versichert sind, sofern in der Police erwähnt:

**5.1. Feuer- und Elementarschäden**

**5.1.1. Feuerschäden, d.h. Schäden verursacht durch:**

- 1 Brand
- 2 Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung)
- 3 Blitzschlag
- 4 Explosion und Implosion
- 5 Abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder deren Teile
- 6 Meteoriten oder andere Himmelskörper

Nicht versichert sind:

- a. Schäden, die durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Raucheinwirkung entstehen;
- b. Sengschäden, die nicht auf einen Brand zurückzuführen sind;
- c. Schäden, die dadurch entstehen, dass die versicherten Sachen einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt wurden;
- d. Schäden durch Selbsterhitzung, Gärung, inneren Verderb;
- e. Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen, durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung;
- f. Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen, in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung, entstehen;
- g. Schäden durch Unterdruck (ausgenommen Implosion), Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebsauswirkungen;
- h. Schäden durch Platzen von Pneus.

**5.1.2. Elementarschäden, d.h. Schäden verursacht durch:**

- 1 Hochwasser
- 2 Überschwemmung
- 3 Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt)
- 4 Hagel
- 5 Lawine
- 6 Schneedruck
- 7 Felssturz
- 8 Steinschlag
- 9 Erdbeben

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung und unter Zustimmung des Versicherers sind Elementarschäden versichert an:

- a. leicht versetzbaren Bauten (wie Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelten, Karrusselle, Schau- und Messebuden, Tragluft und Rautehallen) und Fahrnisbauten, sowie an deren Inhalt;
- b. Wohnwagen, Booten und Luftfahrzeugen samt Zubehör;
- c. Motorfahrzeugen als Warenlager im Freien oder unter einem Schirmdach;
- d. Bergbahnen, Seilbahnen, Skiliften, elektrischen Freileitungen und Masten (ausgenommen Ortsnetze);

- e. Sachen, die sich auf Baustellen befinden; als Baustelle gilt das ganze Areal, auf dem Sachwerte vorhanden sind, die sich dort im Zusammenhang mit einem Bauwerk befinden, selbst vor dessen Beginn und nach dessen Beendigung;
- f. Treibhäusern, Treibbeetfenstern- und pflanzen.

Nicht versichert sind:

- a. Elementarschäden ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein;
- b. Schäden, verursacht durch Bodensenkungen und Bodenerhebungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstlichen Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt;
- c. ohne Rücksicht auf Ihre Ursache, Schäden die entstehen durch Wasser von Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen. Rückstau von Wasser aus der Kanalisation;
- d. Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm.

Versicherte Leistungen (Höchstentschädigung bei Elementarschäden)

1 Artikel 176 der Aufsichtsverordnung (AVO) sieht eine Kürzung der Entschädigung bei grossen Ereignissen vor (Leistungsbegrenzung pro Versicherungsnehmer auf CHF 25 Millionen, pro gesamtes Ereignis auf CHF 1 Milliarde);

2 Entschädigungen für Fahrhabe- und Gebäudeschäden werden nicht zusammengerechnet;

3 Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

**5.1.3. Versicherungsumfang**

Die Versicherung ersetzt im Zusammenhang mit einem Feuer- oder Elementarereignis zerstörte, beschädigte oder abhandengekommene, versicherte Gegenstände und daraus entstehende, versicherte Kosten.

**5.2. Einbruchdiebstahl und Beraubung**

Versichert sind, sofern in der Police erwähnt:

**5.2.1. Einbruchdiebstahl- und Beraubungsschäden**, welche durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen werden können.

**1 Einbruchdiebstahl**

Als Einbruchdiebstahl gilt Diebstahl durch Täter, die gewaltsam

- in ein Gebäude eindringen oder
- in den Raum eines Gebäudes eindringen oder
- darin ein Behältnis aufbrechen.

Den Gebäuden gleichgestellt sind Baracken und Container.

Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist der Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln, Magnetkarten und dgl. oder Codes,

sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat.

Für den Inhalt von Tresorräumen, Panzer-, Kassenschränken und anderen Behältnissen haftet der Versicherer nur, wenn diese abgeschlossen sind und die Schlüssel und Codes von den dafür verantwortlichen Personen

- auf sich getragen oder
- sorgfältig zuhause verwahrt oder
- in einem gleichwertigen Behältnis eingeschlossen werden, für dessen Schlüssel und Codes die vorerwähnten Bestimmungen gelten.

## 2 Beraubung

Als Beraubung gilt Diebstahl unter

- Androhung oder
- Anwendung von Gewalt

gegen den Versicherten, seine Arbeitnehmer oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen.

Der Beraubung gleichgestellt ist der Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Unfall, Ohnmacht oder Tod.

3 Mitversichert sind Beschädigungen an Gebäuden, sowie an Installationen, die dem Hauseigentümer oder dem Versicherungsnehmer gehören oder für die er als Mieter gesetzlich verantwortlich ist, sofern diese bei einem versicherten Einbruchdiebstahl oder einer versicherten Beraubung entstanden sind.

Nicht versichert sind:

- a. Schäden verursacht durch Personen, die mit dem Versicherten in Hausgemeinschaft leben oder in seinen Diensten stehen, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zu den versicherten Räumen ermöglicht;
- b. Schäden die infolge von Feuer und Elementarereignissen (Ziffer 5.1.) entstanden sind.

### 5.2.2. Versicherungsumfang

Die Versicherung ersetzt im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl oder einer Beraubung zerstörte, beschädigte oder abhandengekommene, versicherte Gegenstände und daraus entstehende, versicherte Kosten.

## 5.3. Wasserschäden

Versichert sind, sofern in der Police erwähnt:

### 5.3.1. Wasserschäden

Als Wasserschäden gelten Schäden verursacht durch:

- 1 Ausfliessen von Wasser oder anderen Flüssigkeiten aus:
  - bestimmungsgemäss flüssigkeitsführenden Leitungsanlagen, die dem versicherten Betrieb oder dem Gebäude dienen, in welchem sich die versicherten Gegenstände befinden;
  - den an diesen Leitungsanlagen angeschlossenen Einrichtungen und Apparaturen;
  - Heizungs- und Tankanlagen, sowie aus Wärmetauschern und/oder Wärmepumpenkreislaufsystemen zur Übernahme von Umweltwärme jeglicher Art (wie Sonneneinstrahlung, Erdwärme, Grundwasser, Umweltluft und dergleichen) und/oder Klimaanlage, welche nur dem als Standort bezeichneten Gebäude dienen.

Nicht versichert sind:

- a. Schäden an den ausgelaufenen Flüssigkeiten selbst, sowie deren Verlust;

- b. Vermischungsschäden innerhalb von geschlossenen Systemen;
- c. Schäden beim Auffüllen oder Entleeren von und bei Revisionsarbeiten an Flüssigkeitsbehältern und Leitungsanlagen;
- d. Schäden an Kälteanlagen durch künstlich erzeugten Frost, sowie Schäden an Kälteanlagen, Wärmetauschern- und/oder Wärmepumpenkreislaufsystemen und/oder Klimaanlage selbst infolge Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme;
- e. Reparaturkosten der beschädigten Wasser- und Flüssigkeitsleitungen, sowie daran angeschlossener Apparate (ausser bei Frostschäden).

2 Schäden durch plötzliches, nicht aber allmähliches Ausfliessen von Wasser aus Aquarien, Zierbrunnen und Wasserbetten.

3 Regen, Schnee- und Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen oder Aussenablaufrohren ins Gebäude eingedrungen ist.

Nicht versichert sind:

- a. Schäden an der Hausfassade (Aussenmauern samt Isolation) und am Dach (an der tragenden Konstruktion, dem Dachbelag und der Isolation);
- b. Kosten für das Auftauen und Reparieren von Dachrinnen und Aussenablaufrohren, sowie Kosten für das Wegräumen von Schnee und Eis;
- c. Schäden infolge Eindringen von Wasser durch offene Dachluken;
- d. Schäden infolge Eindringen von Wasser durch Öffnungen am Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten.

4 Rückstau aus der Abwasserkanalisation für Schäden im Innern des Gebäudes.

Nicht versichert sind:

Rückstauschäden für die der Eigentümer der Abwasserkanalisation haftbar ist.

5 Grundwasser im Innern des Gebäudes.

6 Frost an Wasserleitungsanlagen. Vergütet werden die Kosten für das Auftauen und die Reparatur durch Frost beschädigter, vom Versicherten im Innern des Gebäudes installierter Leitungsanlagen und daran angeschlossener Apparate.

7 Mitversichert sind Büro- und Wohncontainern, sofern diese

- als Arbeits-, Geräte oder Wohnraum genutzt werden und
- über ein eigenes Wasser- und/oder Stromleitungssystem oder über die dazu notwendigen Anschlüsse verfügen.

Nicht versichert sind

- a. Schäden verursacht durch Bodensenkungen und Bodenerhebungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen;
- b. Schäden, die infolge von Feuer- und Elementarereignissen (Ziffer 5.1.) entstanden sind.

8 In der Gebäudeversicherung sind ferner versichert:

- Kosten für das Freilegen geborstener sowie Zumauern oder Eindecken reparierter Leitungen sowie Suchkosten, auch ausserhalb des Gebäudes, sowie sie nur dem versicherten Gebäude dienen. Die Entschädigung hierfür ist begrenzt auf höchstens CHF 5'000 pro Schadenereignis.
- Mietzinsverlust. Diese Deckung gilt nicht bei der Versicherung von Hotels und Gaststätten, Ferienhäusern und -wohnungen.

### 5.3.2. Versicherungsumfang

Die Versicherung ersetzt im Zusammenhang mit einem Wasserschaden zerstörte, beschädigte oder abhanden gekommene, versicherte Gegenstände und daraus entstehende, versicherte Kosten.

## 5.4. Bruchschäden an Verglasungen und sanitären Einrichtungen

Versichert sind, sofern in der Police erwähnt

### 5.4.1. Glasbruchschäden

Als Glasbruchschäden sind Bruchschäden in den benutzten Geschäftsräumen versichert an:

- 1 Gebäudeverglasungen  
Verglasungen, welche mit den Geschäftsräumen fest verbunden sind. Mitversichert sind Fassaden und Wandverkleidungen aus Glas und Glasbausteinen.
- 2 Mobiliarverglasungen  
Verglasungen von beweglichen Einrichtungsgegenständen (ohne Handelswaren).
- 3 Sanitäreinrichtungen  
Lavabos, Spültröge, Klosetts (inkl. Spülkästen), Pissoirs (inkl. Trennwände) und Bidets.
- 4 Mitversichert sind:
  - Bruchschäden an Kochflächen aus Glaskeramik;
  - Schäden an Küchenabdeckungen aus Natur- oder Kunststein;
  - Bruchschäden an Gläsern von Baracken und Containern;
  - Bruchschäden an Gläsern von Schaukästen und Leuchtreklameanlagen, die dem Versicherten gehören oder von ihm gemietet sind, innerhalb der Schweiz, des Fürstentum Liechtenstein, sowie der Enklaven Büsingen und Campione;
  - Kosten für Notverglasungen;
  - Kosten für Beschriftungen, Folien, Ätzungen, Sandstrahlen etc. bei gebrochenen Verglasungen;
  - Bruchschäden bei inneren Unruhen. In Abweichung von den generellen Ausschlüssen sind Bruchschäden mitversichert, die bei inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen entstehen.
- 5 Glasähnliche Materialien  
Glasähnliche Materialien sind Glas gleichgestellt, falls diese anstelle von Glas verwendet werden.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert sind:

- a. Schäden an Malereien und Schriften (Farben, Lacküberzüge, Buchstaben aus Kristall, Ätzungen oder sonstige Verzierungen). Ist durch besondere Vereinbarung eine entsprechende Deckung eingeschlossen, so werden Schäden nur vergütet, wenn gleichzeitig ein Bruch der Verglasung erfolgt ist;

- b. Verglasungen, die beim Beginn der Versicherung bereits Sprünge aufweisen;
- c. Verglasungen von mehr als 4m2 Fläche;
- d. Sachen in Zirkulation oder in einer Ausstellung.

Nicht versichert sind:

- a. Schäden, die bei Arbeiten an oder mit den Verglasungen respektive Gegenständen entstehen;
- b. Bruchschäden an Gläsern von Sonnenkollektoren;
- c. Gläser als Ware; Gläser mit denen hantiert wird; optische Gläser; Glasgeschirr; Hohlgläser; Beleuchtungskörper jeder Art, Glühbirnen, Spiegel venezianischer Art, Glasmalereien, Wappenscheiben;
- d. Folge- und Abnutzungsschäden;
- e. Schäden an elektrischen und mechanischen Einrichtungen, auch von automatischen Klosettanlagen;
- f. Schäden an Bildschirmgläsern und Displays aller Art;
- g. Schäden, die infolge von Feuer- und Elementarereignissen (Ziffer 5.1.) entstanden sind.

### 5.4.2. Versicherungsumfang

Die Versicherung ersetzt Bruchschäden an den versicherten Verglasungen und Sanitäreinrichtungen und daraus entstehende, versicherte Kosten.

## 6. GENERELL AUSSCHLÜSSE

Nicht versichert sind:

- 1 Sachen und Kosten, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen.
- 2 Leistungen öffentlicher Wehrdienste und Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter.
- 3 Schäden infolge von Wasser aus Stauseen und künstlichen Wasseranlagen.
- 4 Schäden infolge von
  - Erdbeben;
  - Vulkanischen Eruptionen;
  - Veränderung der Atomkernstruktur.
 Diese Ausschlüsse gelten nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.
- 5 Schäden bei
  - Kriegerischen Ereignissen;
  - Neutralitätsverletzungen;
  - Revolution, Rebellion Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Krawall, Tumult oder Zusammenrottung) und den dagegen ergriffenen Massnahmen.

Der Ausschluss innere Unruhen gilt nicht für Glaschäden.

## 7. PRÄMIENZAHLUNG

### 7.1. Prämienzahlung

Die Prämie ist für jedes Versicherungsjahr im Voraus auf das Fälligkeitsdatum hin zu entrichten. Bei Ratenzahlung gelten die Raten als gestundet.

### 7.2. Änderung der Prämientarife

Ändern die Prämien, die Selbstbehaltsregelungen oder, bei Elementarereignissen die Entschädigungsgrenze, können die Versicherer die Anpassung des Vertrages verlangen. Die Änderung ist spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekanntzugeben.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Änderung nicht einverstanden, so kann er den davon betroffenen Teil oder den ganzen Vertrag kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres beim Versicherer eintrifft.

## 8. VORGEHEN IM SCHADENFALL

### 8.1. Obliegenheiten

#### 8.1.1. Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte haben:

- 1 den Versicherer bei Eintritt eines versicherten Ereignisses sofort zu benachrichtigen;
- 2 den Versicherer jede Auskunft über Ursache und nähere Umstände des Schadens schriftlich zu erteilen und jede hierzu dienliche Untersuchung zu gestatten;
- 3 bei Schadeneintritt nach Möglichkeit alles zu tun, um den Schaden zu mindern und die versicherten Sachen zu retten; dabei sind die Anordnungen der Versicherer zu befolgen;
- 4 Veränderungen an den beschädigten Sachen zu unterlassen, welche die Feststellung der Schadenursache oder -höhe erschweren oder vereiteln können, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen.

#### 8.1.2. Bei Einbruchdiebstahl und Beraubung sind zusätzlich:

- 1 die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zustimmung der Polizei die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern;
- 2 nach bestem Wissen und nach Anleitung der Polizei oder des Versicherers alle zur Entdeckung des Täters und zur Wiedererlangung der abhandengekommenen Sachen geeigneten Massnahmen zu treffen;
- 3 dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden.

#### 8.1.3. Bei der Versicherung von Ertragsausfall und Mehrkosten:

- 1 dem Versicherer die Wiederaufnahme des Betriebes zu melden;
- 2 auf Verlangen des Versicherers bei Beginn und Ende der Unterbrechung oder Haftzeit eine Zwischenbilanz zu erstellen. Der Versicherer oder sein Sachverständiger ist berechtigt, bei der Inventaraufnahme mitzuwirken.

### 8.2. Schadenermittlung

- 1 Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein sowie den Wert der versicherten Sachen. Der Versicherte hat die Schadenhöhe zu beweisen.

2 Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder durch ein Sachverständigenverfahren festgestellt.

3 Das Sachverständigenverfahren kann entweder vom Versicherten oder vom Versicherer verlangt werden. Jede Partei ernennt einen Sachverständigen und diese beiden wählen vor Beginn der Schadenermittlung einen Obmann. Sind sich die Sachverständigen einig, sind deren Feststellungen für beide Parteien verbindlich. Weichen sie voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

## 8.3. Berechnung der Entschädigung

### 8.3.1. Generell

- 1 Bei Totalschaden ist die Entschädigung durch die Versicherungssumme begrenzt.
- 2 Bei Teilschäden werden maximal die Kosten der Reparatur vergütet.
- 3 Schadenminderungskosten werden im Rahmen der Versicherungssumme entschädigt. Übersteigen diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme, werden sie nur vergütet, wenn diese vom Versicherer angeordnet wurden.
- 4 Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.
- 5 Für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, wird der Zeitwert vergütet.
- 6 Der Versicherer ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.
- 7 Der Versicherer kann nach seiner Wahl die erforderlichen Reparaturen durch von ihm beauftragte Handwerker vornehmen lassen oder die Entschädigung in bar leisten.

### 8.3.2. Sachen und Kosten

Die Entschädigung versicherter Sachen wird berechnet aufgrund ihres Ersatzwertes im Zeitpunkt des Schadenfalls, abzüglich des Werts der Reste.

Ersatzwert ist:

- 1 Bei Waren und Naturerzeugnissen der Marktpreis, d.h.
  - für eingekaufte Waren der Einstandspreis;
  - für selbsthergestellte Waren der Verkaufspreis.
- 2 Bei Einrichtungen, Gebrauchsgegenständen, Personal- und Besuchereffekten der Betrag, den die Neuanschaffung oder Neuherstellung (Neuwert) erfordert, bei Teilschäden nicht mehr als die Kosten der Reparatur. Vorhandene Reste werden zum Neuwert berechnet.

Bei Zeitwertversicherung wird der Betrag ersetzt, den die Neuanschaffung im Zeitpunkt des Schadens erfordert, abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen, bei Teilschäden wird nicht mehr als die Kosten der Reparatur. Vorhandene Reste werden zum Zeitwert berechnet.

3 Bei Gebäuden der ortsübliche Bauwert abzüglich vorbestandener Schäden und des Wertes der Reste.

Wird das Gebäude nicht innerhalb von 2 Jahren in der gleichen Gemeinde, im gleichen Umfang und zum gleichen Zweck wieder aufgebaut, darf der

Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen. Dies gilt auch, wenn der Wiederaufbau nicht durch den Versicherten, dessen Rechtsnachfolger oder eine Person erfolgt, die zur Zeit des Schadenfalles einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besass.

Bei Zeitwertversicherung wird der Neuwert abzüglich der seit der Erbauung eingetretenen baulichen Wertverminderungen ersetzt. Entsprechend werden auch vorhandene Reste bewertet

4 Bei Debitorenausständen die Differenz zwischen den tatsächlich erzielten und den ohne Schadenereignis erwarteten Einnahmen.

5 Bei Bargeld dem Nennwert, bei Münzen und Medaillen, Edelmetallen, ungenutzten Edelsteinen und Perlen dem Marktpreis im Zeitpunkt des Schadenfalls und bei den übrigen Geldwerten dem nachgewiesenen Schadenbetrag.

6 Bei Wertpapieren und Titeln die Kosten des Amortisationsverfahrens sowie allfällige Verluste an Zinsen und Dividenden.

Führt das Amortisationsverfahren nicht zur Kraftloserklärung, leistet der Versicherer für die nicht amortisierten Wertschriften und Titel Entschädigung. Der Versicherer ist befugt, die Wertpapiere in natura zu ersetzen.

7 Bei Marktpreisschwankungen die zu Lasten des Versicherungsnehmers gehende Differenz zwischen dem effektiven Wiederbeschaffungspreis für Waren und dem Marktpreis für diese Waren am Schadentag. Diese Deckung ist begrenzt auf die Differenz zwischen dem Marktpreis am Schadentag und dem effektiven Wiederbeschaffungspreis am ersten auf den Schadentag folgenden Werktag, an welchem die Wiederbeschaffung möglich ist.

8 Bei Dekontaminationskosten für Erdreich und Löschwasser werden die Aufwendungen nur ersetzt, sofern die öffentlich-rechtlichen Verfügungen:

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor dem Eintritt des Schadens in Kraft getreten sind;
- innerhalb eines Jahres seit Eintritt des Schadens ergangen sind;
- dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von 3 Monaten seit Kenntnisnahme gemeldet wurden;
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich durch einen gedeckten Schaden entstanden ist

Wird durch den Schadenfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der vorbestandenen Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag keinen oder keinen vollen Ersatz beanspruchen kann.

#### 8.4. Unterversicherung

##### 1 Unterversicherungsregel

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), wird der Schaden nur im Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht.

2 Bei Schäden, welche weniger als 10% der Versicherungssumme, im Maximum CHF 20'000 betragen, wird keine Unterversicherung angewendet.

3 Bei der Versicherung auf Erstes Risiko wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme vergütet, ohne Berechnung einer Unterversicherung.

##### 4 Umsatzdeklaration

Wurde ein zu tiefer Umsatz zugrunde gelegt, wird der Schaden in dem Verhältnis ersetzt, wie der deklarierte zum tatsächlichen Wert des deklarierten Geschäftsjahres steht.

#### 8.5. Selbstbehalte

##### 1 Elementarschäden

Die anspruchsberechtigte Person trägt pro Schadenereignis 10% der Entschädigung, mindestens CHF 2'500, höchstens CHF 50'000.

Der Selbstbehalt wird pro Ereignis für Fahrhabe und Gebäudeversicherung je einmal abgezogen

##### 2 Dekontaminationskosten

Die anspruchsberechtigte Person hat von der berechneten Entschädigung 20% als Selbstbehalt zu tragen.

##### 3 Übrige Schäden

Die anspruchsberechtigte Person trägt pro Schadenereignis den in der Police festgelegten Selbstbehalt.

#### 8.6. Sorgfaltspflichten

##### 1 Schadenverhütung

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

##### 2 Wasserversicherung

Der Versicherungsnehmer ist dafür besorgt;

- Wasser- und andere Flüssigkeitsleitungen sowie die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf seine Kosten jederzeit einwandfrei zu unterhalten;
- verstopfte Wasser- und andere Flüssigkeitsanlagen reinigen zu lassen;
- das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern, insbesondere solange Gebäude oder die Räumlichkeiten, wenn auch nur vorübergehend, nicht benutzt werden, Wasserleitungen sowie daran angeschlossene Einrichtungen und Apparate fachmännisch zu entleeren, es sei denn, die Heizungsanlage werde unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten.

##### 3 Elektronische Datenverarbeitungsanlagen

Der Versicherungsnehmer hat

- alle Massnahmen zu treffen, damit nach einem Schadenfall die für eine weitere Verarbeitung notwendigen Daten und Programme wiederhergestellt werden können;
- Kopien und Daten so aufzubewahren, dass sie nicht zusammen mit den Originalen zerstört werden können.

##### 4 Fahrräder

Der Halter ist verpflichtet, die Marke und die Rahmennummer zu notieren und im Schadenfall vorzuweisen. Fahrräder, die im Freien stehen, müssen mit einem Schloss gesichert sein.

5 Kredit- und Kundenkarten  
Besitzer von Kredit- und Kundenkarten sind verpflichtet, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kartenherausgebers einzuhalten.

## **9. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN**

### **9.1. Verletzung von Vorschriften, Pflichten und Obliegenheiten**

Der Versicherer ist berechtigt, die Entschädigung in dem Ausmass herabzusetzen, wie Eintritt und Umfang des Schadens beeinflusst wurden durch die schuldhaftige Verletzung von:

- Sorgfaltpflichten;
- Vertragliche oder gesetzliche Vorschriften;
- Obliegenheiten.

### **9.2. Doppel- und Mitversicherung**

Werden für die bereits versicherten Sachen gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit noch andere Versicherungen abgeschlossen, sind diese dem Versicherer anzuzeigen. Der Versicherer ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Anzeige den Vertrag auf 30 Tage zu kündigen. Hat sich der Versicherungsnehmer verpflichtet, einen Teil des Schadens selbst zu tragen, darf er für diesen Teil keine andere Versicherung abschliessen. Andernfalls wird die Entschädigung entsprechend reduziert.

### **9.3. Sicherung des Realkredits**

Gegenüber Pfandgläubigern, die ihr Pfandrecht dem Versicherer schriftlich angemeldet haben und die für ihre Forderungen aus dem Vermögen des Schuldners nicht gedeckt werden, haften die Versicherer bis zur Höhe der Entschädigung, auch wenn der Anspruchsberechtigte des Entschädigungsanspruchs ganz oder teilweise verlustig geht.

Diese Bestimmung wird nicht angewendet, wenn der Pfandgläubiger selbst Anspruchsberechtigter ist oder wenn er den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig verursacht hat.

### **9.4. Weitere Bestimmungen**

In Ergänzung zu diesen Bedingungen gelten die Allgemeinen Bedingungen NMA 2242A-3.

## VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN

- A.** Die Versicherer und Vertragspartner des Versicherungsnehmers oder der Versicherungsnehmerin (nachstehend: "Versicherungsnehmer") sind die unter dem Namen Lloyd's zusammengefassten beteiligten Lloyd's Versicherer, London (nachstehend: "Versicherer") mit folgendem Sitz beziehungsweise Adresse und Rechtsform:

Lloyd's	Lloyd's Versicherer, London	Hauptsitz : London / Grossbritannien
One Lime Street	Zweigniederlassung für die Schweiz	Rechtsform: Vereinigung von
London EC3M 7HA	Seefeldstrasse 7	Einzelversicherern
Grossbritannien	8008 Zürich	
	Schweiz	

- B.** Der Versicherungsvertrag wird unter Mitwirkung der Lloyd's Broker abgeschlossen. Bei diesen handelt es sich um unabhängige Versicherungsvermittler im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung.
- C.** Bestandteil des Versicherungsvertrages sind unter anderem die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen, welche neun einzelne Bestimmungen enthalten. Der Versicherungsnehmer wird ausdrücklich darum ersucht und aufgefordert, die folgenden Informationen und die neun mehrheitlich kurzen und leicht verständlichen Bestimmungen sorgfältig durchzulesen. In diesen ist unter anderem von folgendem die Rede:

**Ziffer 1** behandelt die allgemeinen Ausschlüsse namentlich von Krieg und Feindseligkeiten sowie von gewissen Schäden zufolge ionisierender oder radioaktiver Strahlung und im Zusammenhang mit nuklearen Einrichtungen oder Vorgängen. In diesen Fällen bietet der Vertrag keinen Versicherungsschutz.

**Ziffer 2** bestimmt im Einklang mit dem schweizerischen Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (nachstehend "VVG"), dass die im Zusammenhang mit dem Versicherungsantrag schriftlich gestellten Fragen der Versicherer wahrheitsgemäss beantwortet werden müssen. Eine Verletzung dieser Pflicht kann zur Auflösung des Versicherungsvertrages und zum Verlust des Versicherungsanspruches führen, wobei Pflichtverletzungen, die bis 31. Dezember 2005 begangen wurden, unter dem für den Versicherungsnehmer oder Versicherten strengeren bisherigen Recht (Vertragsrücktritt, Verfall der Prämie) beurteilt werden.

**Ziffern 3 und 4** umschreiben einzelne Obliegenheiten oder Pflichten, welche vom Versicherungsnehmer oder Versicherten nach dem Eintritt eines Schadenfalles zu beachten sind. Bei deren Verletzung kann der Anspruch auf Versicherungsleistung dahinfallen.

**Ziffer 5** bestimmt, wohin Mitteilungen des Versicherungsnehmers oder Versicherten zuhanden der Versicherer beziehungsweise Mitteilungen der Versicherer zuhanden des Versicherungsnehmers oder Versicherten zu versenden sind, damit sie die vorgesehenen Wirkungen zeitigen. Adressänderungen sind unverzüglich zu melden.

**Ziffer 6** steht im Zusammenhang mit Ziffer 3 und bestimmt den Zeitpunkt und den Ort der Erfüllung des Versicherungsanspruches sowie die Voraussetzungen dafür, dass dieser fällig wird und gegenüber den Versicherern geltend gemacht werden kann.

**Ziffern 7 und 8** erklären, wie und wo eine allfällige gerichtliche Klage gegen die Versicherer eingereicht werden kann.

**Ziffer 9** schliesslich verweist auf die Bestimmungen des VVG, welche stets dann zur Anwendung gelangen, wenn der betreffende Versicherungsvertrag (zum Beispiel in den Allgemeinen Bedingungen oder in Besonderen Bedingungen) keine abweichenden Regeln aufstellt.

- D.** Im Zusammenhang mit der Abwicklung des Versicherungsvertrages werden von Lloyd's zwei Datensammlungen angelegt (Kundendaten und Schadendaten). Die Kundendaten dienen dem Nachweis darüber, ob eine Versicherung bei Lloyd's besteht. Die Schadendaten dienen der Schadenabwicklung. Empfänger der Daten sind die jeweiligen Lloyd's Broker und die Versicherer, im Schadenfall eventuell zusätzlich das von den Versicherern beauftragte Schadenregulierungsbüro und gegebenenfalls das schweizerische Lloyd's UVG Claims Office. Eine Weitergabe an sonstige Drittpersonen erfolgt nur mit Zustimmung des oder Betroffenen oder gestützt auf ein Gesetz. Die Daten werden teils elektronisch, teils in Papierform aufbewahrt und nach zehn Jahren vernichtet.
- E.** WICHTIGER HINWEIS: Der massgebliche Wortlaut ist ausschliesslich und allein derjenige der neun genannten Bestimmungen selber; die Vorvertraglichen Informationen sind nicht Teil des Vertrages.

## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen bilden Bestandteil des mit den Versicherern abgeschlossenen Versicherungsvertrages. Sie haben insgesamt Vorrang vor sämtlichen anders lautenden Bestimmungen dieses Vertrages, soweit nicht einzelne der Allgemeinen Bedingungen in den weiteren Vertragsunterlagen ausdrücklich abgeändert oder als nicht anwendbar bezeichnet werden.

### 1. AUSSCHLÜSSE

Nicht versichert sind:

- 1.1 Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch folgende Ereignisse verursacht werden: Krieg, Invasion, Massnahmen ausländischer Feinde, Feindseligkeiten (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, militärische oder usurpierte Gewalt, Konfiskation, Nationalisierung, Requisition, Zerstörung oder Sachbeschädigung seitens oder auf Befehl irgendeiner Regierung oder öffentlichen oder örtlichen Behörde.
- 1.2 (a) Sachschäden aller Art sowie daraus entstehende Verluste, Auslagen und Folgeschäden,  
(b) jegliche gesetzliche Haftpflicht,

welche direkt oder indirekt, ganz oder teilweise herbeigeführt werden durch:

- (i) ionisierende Strahlen oder durch radioaktive Verseuchung durch Kernbrennstoffe oder Kernbrennstoffabfälle aus der Verbrennung von Kernbrennstoffen,
- (ii) radioaktive, giftige, explosive oder anderweitig gefährliche Eigenschaften irgendeiner explosiven nuklearen Anordnung oder eines nuklearen Teiles hiervon.

### 2. ANZEIGEPFLICHTVERLETZUNG

#### 2.1 Anzeigepflichtverletzungen begangen ab dem 1. Januar 2006

Wenn der Versicherungsnehmer oder eine versicherte natürliche oder juristische Person beim Abschluss der Versicherung eine erhebliche Gefahrentatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er schriftlich befragt worden ist, unrichtig mitteilte oder verschwieg, so sind die Versicherer gemäss Art. 6 VVG berechtigt, den Vertrag binnen vier Wochen, nachdem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten haben, durch schriftliche Erklärung zu kündigen.

Die Versicherer sind in diesem Fall von jeglicher Leistungspflicht auch für bereits eingetretene Schäden befreit, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Soweit die Leistungspflicht schon erfüllt wurde, haben die Versicherer Anspruch auf Rückerstattung.

Auch nach Abschluss oder Erneuerung dieser Versicherung sind die Versicherer berechtigt, diesen Vertrag während aller folgenden Erneuerungsperioden zu kündigen, falls der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte derartige Informationen den Versicherern unrichtig mitteilte oder verschwieg.

#### 2.2 Anzeigepflichtverletzungen begangen bis zum 31. Dezember 2005

Anzeigepflichtverletzungen, welche bis zum 31. Dezember 2005 begangen, aber erst ab dem 1. Januar 2006 entdeckt wurden, beurteilen sich gemäss dem bis 31. Dezember 2005 gültigen Art. 6 alt VVG.

### 3. OBLIEGENHEITEN IM SCHADENFALL

Der Versicherungsnehmer und der Anspruchsberechtigte sind verpflichtet, bei Eintritt eines Schadenereignisses und als Vorbedingung eines jeglichen Anspruches aus diesem Vertrag, den Versicherern den Eintritt des Schadenereignisses unverzüglich zu melden und ihnen alle Auskünfte, Belege und Beweismittel in Bezug auf den Schaden zu geben, welche die Versicherer billigerweise verlangen können und die erstere zu geben vermögen.

### 4. BETRÜGERISCHE ANSPRÜCHE

Wenn der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte einen Ersatzanspruch in Kenntnis davon erhebt, dass dieser, sei es in Bezug auf die Höhe des Anspruches, sei es in anderer Weise, falsch oder betrügerisch ist, so sind die Versicherer gegenüber dem Anspruchsberechtigten von jeder weiteren Ersatzpflicht aus dieser Versicherung befreit.

### 5. MITTEILUNGEN

Sämtliche Mitteilungen, die der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte den Versicherern zu machen hat, sind schriftlich der hierin bezeichneten oder dem Versicherungsnehmer später schriftlich bekanntgegebenen Meldestelle oder der Geschäftsstelle für das gesamte schweizerische Lloyd's Geschäft zu machen. Alle Mitteilungen, welche die Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten zu machen haben, erfolgen rechtsgültig an die den Versicherern zuletzt bekanntgegebene Adresse.

### 6. FÄLLIGKEIT UND ERFÜLLUNG DES VERSICHERUNGSANSPRUCHES

Schäden werden mit dem Ablauf von vier Wochen, nachdem die Versicherer die Angaben erhalten haben, aus denen sie sich von der Richtigkeit des Anspruches überzeugen konnten, zur Zahlung fällig (Art. 41 VVG). Als Erfüllungsort gilt der schweizerische Wohnsitz des Versicherten oder des Versicherungsnehmers.

### 7. KLAGEN

Klagen können für den ganzen geltend gemachten Anspruch gegen die am vorliegenden Versicherungsvertrag beteiligten Versicherer gerichtet werden. Die Bezeichnung der eingeklagten Versicherer hat dabei zu lauten: "Die im Vertrag Nr. .... unterzeichneten Lloyd's Versicherer, London, vertreten durch deren Generalbevollmächtigten für die Schweiz."

### 8. GERICHTSSTAND

Für alle Streitigkeiten anerkennen die Versicherer den Gerichtsstand ihrer Geschäftsstelle für das gesamte schweizerische Geschäft, Seefeldstrasse 7, 8008 Zürich, oder des schweizerischen Wohnortes des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten. Der schweizerische Generalbevollmächtigte ist ermächtigt, alle beteiligten unterzeichneten Versicherer in jedem Rechtsstreit rechtsgültig zu vertreten mit dem Rechte der Substitution zur Prozessführung.

### 9. RECHTSANWENDUNG

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908.